

Katholische Studierende Jugend  
Erzdiözese Berlin

**Gemeinsame  
Ordnung**  
der  
KSJ-Stadtgruppe  
Ignatianische-Schüler- und Schülerinnen-Gemeinschaft  
am Canisius-Kolleg SJ, Berlin



Canisius-Kolleg SJ  
Berlin  
verabschiedet am 28.02.2021  
überarbeitet und verabschiedet am 22.09.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Grundlagen</b>	3
(1) Mitgliedschaft	3
(2) Beitrag	3
<b>Art. 2 Organe</b>	3
<b>Art. 3 Die gemeinsame Stadtgruppenkonferenz</b>	3
(1) Mitglieder der Konferenz	4
(2) Aufgaben	4
(3) Tagungs- und Beschlussmodalitäten	4
<b>Art. 4 Die gemeinsame Stadtgruppenleitung</b>	5
(1) Mitglieder	5
(2) Aufgaben der Stadtgruppenleitung	5
(3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten	6
<b>Art. 5 Der Geistlicher Leiter</b>	6
(1) Zur Person	6
(2) Aufgaben	6
(3) Wahlmodalitäten	
<b>Art. 6 Die Gruppenleitungsrunden</b>	6
(1) Mitglieder	7
(2) Aufgaben	7
(3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten	7
<b>Art. 7 Unter- und Mittelstufen-Konferenzen</b>	7
(1) Mitglieder	7
(2) Aufgaben	7
(3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten	7
<b>Art. 8 Die Stadtgruppe-Interessen-Gruppen</b>	7
<b>Art. 9 Auflösung der ISG am Canisius-Kolleg und Verbleib des Vermögens</b>	7
(1) Auflösung	8
(2) Verbleib des Vermögens nach Auflösung	8
<b>Art. 10 Schlussbestimmungen</b>	8
<b>Wahlordnung</b>	9
<b>Geschäftsordnung</b>	15

## Art. 1 Grundlagen

Die Stadtgruppe (SG) „Ignatianische-Schüler- und Schülerinnen-Gemeinschaft (ISG) am Canisius-Kolleg“ ist eine Stadtgruppe der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ). Sie versteht sich als eine freie Gruppierung innerhalb der katholischen Kirche. Auf der Grundlage des Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ arbeitet sie im Sinne der „Plattform“ und der Bundesordnung der KSJ.

Das geistliche Fundament der ISG liegt in dem des Jesuitenordens begründet, indem sie die Überzeugung lebt, dass zum Glauben die Förderung der Gerechtigkeit notwendig dazu gehört. Die Jugendarbeit der ISG dient somit den Zielen der pädagogischen Tradition des Jesuitenordens, wie sie in den Dokumenten „Grundzüge jesuitischer Erziehung“ (1986), „Ignatianische Pädagogik“ (1993) und „Der jesuitische Charakter der Jesuitenkollegien“ (2008) formuliert sind. Demnach soll die ISG ein Raum sein,

an dem alle Schüler:innen ihre **Würde** als Menschen erfahren,  
wo die Bedeutung des Gelernten **reflektiert** wird,  
der sich der Frage nach der **Gerechtigkeit** verpflichtet weiß  
wo die Frage nach **Gott** wachgehalten wird,

um so die Kinder und Jugendlichen zu freien Menschen mit Wissen, Gewissen und der Bereitschaft, sich für andere einzusetzen, zu bilden. Die Prinzipien des *freiwilligen, ehrenamtlichen, selbstorganisierten, demokratischen* Engagements und der Gemeinschaftsbildung in der ISG stehen unter dem Anspruch der christlichen Botschaft. Damit gibt die ISG in der KSJ Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit, Gemeinschaft mit anderen zu bilden, ihre Suche nach Gott gemeinsam zu gestalten und sich im Engagement für andere zu erproben.

Die KSJ Stadtgruppe „ISG am Canisius-Kolleg SJ“ ist Mitglied des Diözesanverbandes der Katholischen Studierenden Jugend, Berlin.

### (1) Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KSJ-Stadtgruppe (SG) wird begründet durch die Aufnahme in die ISG am CK (schriftliche Anmeldung; bei Minderjährigen mit Unterschrift einer:rs Sorgeberechtigten).
2. Mitglied der ISG kann nur werden, wer Schüler:in oder Altschüler:in (d.h. Abitur am Canisius-Kolleg) des Canisius-Kollegs, oder von der Canisius-Kolleg GmbH angestellte:r bzw. vom Jesuitenorden beauftragte:r pädagogische:r Mitarbeiter:in der ISG am Canisius-Kolleg ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch selbsterklärten Austritt (schriftlich) bzw. schriftliche Abmeldung durch eine:n gesetzliche:n Vertreter:in bei Minderjährigen; ebenfalls endet die Mitgliedschaft in der ISG mit der Lösung des Schulvertrages mit dem Canisius-Kolleg. Die Mitgliedschaft für Gruppenleiter:innen der ISG, endet - nach regulärem Abschluss am Canisius-Kolleg - nach der Gruppenleiter:innenwahl des Jahrgangs ihrer Gruppen der Obertertiarstufe. Für alle gewählten Mandatsträger:innen endet ihre Mitgliedschaft nach dem Schulbesuch am CK bzw. nach der jeweiligen Amtszeit. In besonderen Fällen kann die Stadtgruppenleitung (SGL) die Mitgliedschaft durch Ausschluss beenden.

### (2) Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den von der Stadtgruppenkonferenz (SGK) festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Geistliche Leiter nach Beratung durch die SGL. Die ehemaligen Schüler:innen des CK, die nach ihrer Schulzeit auf Antrag unter den unter (1) 4. genannten Bedingungen Mitglieder in der ISG bleiben, sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über die Gewährung von Unterstützungen („Sozialfond“) entscheidet der Geistliche Leiter. Die Unterstützung ist nach Möglichkeit zu gewähren; ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **Art. 2 Organe der ISG am Canisius-Kolleg**

- die gemeinsame Stadtgruppenkonferenz (SGK)
- die Stadtgruppenleitung
- der Geistliche Leiter
- die Gruppenleiterungen
- die PIP-Runden
- die Unter- und Mittelstufenkonferenzen

## **Art. 3 Die gemeinsame Stadtgruppenkonferenz (SGK)**

- (1) Die gemeinsame SGK ist das oberste beschließende Organ der ISG (Ausnahme: vgl. Art. 4, 13 oder WO § 7 III).
- (2) Mitglieder der Konferenz
  1. Grundsätzlich stimmberechtigte Mitglieder der ISG sind:
    - die Stadtgruppenleitung
    - der Geistliche Leiter
    - die Gruppenleiter:innen (bis zu ihrem Abitur)
    - ein:e „Primus inter Pares“ und G10-Leiter:in einer Gruppe
    - die auf den Unter- und Mittelstufenkonferenzen gewählten Jahrgangssprecher:innen
    - die Mitglieder der von der SGK/SGL delegierten Koordination für die Dauer ihrer Amtszeit
  2. Stimmrecht bei Anwesenheit
    - geschulte KSJler:innen der Stadtgruppe, deren Grundschulung (Gruppenleitungsbasisausbildung auf Grundlage der jesuitischen Exerzitien) zum Zeitpunkt der SGK mindestens ein halbes Jahr zurückliegt.
  3. Stimmrecht durch Abstimmung der Konferenz
    - Die SGL hat das Recht, der SGK Mitarbeiter:innen der SGL vorzuschlagen, die für die betreffende SGK Stimmrecht bekommen sollen. Die SGK beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Hiervon sind die beruflichen Mitarbeiter:innen ausgenommen.
    - Jedes Mitglied der Stadtgruppe, dem die Stimmberechtigung durch einfache Mehrheit erteilt wird.
  4. Beratende Mitglieder (Erklärung s. Geschäftsordnung) sind:
    - eine Vertretung der Leitung des KSJ-Diözesanverbandes Berlin
    - eine Vertretung der Leitung des BDKJ-Berlin
    - eine Vertretung der Erzdiözese Berlin
    - ein:e Vertreter:in des SG-eigenen Schulungsteams (Teams für Training und Bildung)
    - die in der Stadtgruppe tätigen beruflichen pädagogischen Mitarbeiter:innen
    - je ein:e Vertreter:in der in der SG tätigen Teams, Gruppen und Gremien
    - je ein:e Vertreter:in der SGen des Diözesanverbandes.
- (3) Aufgaben  
Die SGK:
  - wählt, wählt ab (kann auf Antrag das Vertrauen entziehen), entlastet und kontrolliert die SGL
  - wählt die Delegierten zur Diözesankonferenz
  - nimmt den Rechenschaftsbericht der SGL entgegen
  - Festlegung der Inhalte der Arbeit der SG und Erteilung von Arbeitsaufträgen an die SGL
  - trägt Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Diözesankonferenz
  - wählt die Stadtgruppenleitung
  - wählt den Geistlichen Leiter
  - informiert und berät die Stadtgruppenleitung
  - ändert diese Ordnung gemäß Art. 10, 1
- (4) Tagungs- und Beschlussmodalitäten
  1. Die Stadtgruppenkonferenz wird mindestens zweimal im Jahr von der Stadtgruppenleitung einberufen. Außerdem muss eine Sitzung der Stadtgruppenkonferenz einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Zu ihr muss zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen werden.

2. Die Stadtgruppenkonferenz ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie zwei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen wurde.
3. Die Stadtgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der grundsätzlich Stimmberechtigten anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge stellen.
4. Die Stadtgruppenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Ordnung oder die Diözesanordnung oder die KSJ-Bundesordnung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben.
5. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Gästen kann Rederecht erteilt werden.

## **Art. 4 Die Stadtgruppenleitung (SGL)**

### (1) Mitglieder

1. Die SGL besteht in der Regel aus drei weiblichen und drei männlichen Jugendlichen der ISG und dem – gemäß 5.3. – gewählten Geistlichen Leiter.
2. Die SGL muss mindestens aus zwei Jugendlichen und dem Geistlichen Leiter bestehen.
3. Die beruflichen pädagogischen Mitarbeiter:innen der SG haben ein beratendes Stimmrecht. (Dies gilt unbeschadet der Regelung im Grundlagenvertrag über den Jesuiten in Ausbildung.)
4. Zusätzlich zu den sechs SGLer:innen gibt es einen siebten Posten, der allein von Schüler\*innen des Arrupe-Zweiges besetzt werden kann. Eine absolvierte Grundschulung als Voraussetzung für die Bewerbung entfällt. Für das SGL-Amt wesentliche Inhalte der Grundschulung sollen in einer Ersatzveranstaltung nachgeholt werden. Der Wahlvorgang ist gleich, wie jener für die sechs anderen Plätze. Das Amt gilt für ein halbes Jahr und eine Wiederkandidatur ist möglich. Die Aufgaben entsprechen jenen der SGL. Ein Schwerpunkt liegt in der Vertretung der Schüler\*innen des Arrupe-Zweigs. Das Team Trabi wird diese Maßnahme regelmäßig- und spätestens nach 2 Jahren ausführlich evaluieren.

### (2) Aufgaben

1. Hilfe gegenüber den Mitgliedern bei der Findung und Verwirklichung ihrer Ziele entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der KSJ.
2. Sorge für die Ausführung der Beschlüsse Stadtgruppen-, und Diözesankonferenzen und Konferenzen auf Bundesebene (Bundeskonzferenz, Bundesrat).
3. Sorge für die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Veranstaltungen in der SG.
4. Sorge um Werbung neuer Mitglieder.
5. Verantwortung für die Durchführung der Auswahl der Amts- und Funktionsträger:innen im pädagogischen Bereich.
6. Erlass der Caféordnung; Absprache und Informationsaustausch mit dem Café-Team; Ernennung der Mitglieder des Caféteams gemäß der Caféordnung.
7. Geschäftsführung innerhalb der ISG am Canisius-Kolleg, d.h. unter anderem regelmäßige Leitungssitzungen, in denen zwischen den Stadtgruppenkonferenzen für die ISG am Canisius-Kolleg bindende Beschlüsse gefasst und durchgeführt werden und jährliche Rechenschaftsberichte gegenüber der SGK.
8. Sorge für die Durchführung der SGK; hier haben sie Anwesenheitspflicht
9. Motivierung für die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder an der SGK (in den einzelnen Gruppen)
10. Prüfung der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben ihrer Amtsinhaber:innen und die daraus resultierenden Folgen, Probleme und Beziehungen der Beteiligten untereinander (z.B. Verhältnis Hauptamtliche – Ehrenamtliche, Gruppenleitungstätigkeit, Leitungstätigkeit, Supervisionstätigkeit etc.). Ggf. muss die SGL einschreiten, bzw. Lob aussprechen und bei Bedarf die SGK konsultieren
11. Sorge für die Durchführung der Unter- und Mittelstufenkonferenzen.
12. Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (lt. Art. 1)
13. Entscheidet in *voller Hoheit* über die Entpflichtung von gewählten Amts- und Funktionsträger:innen im pädagogischen Bereich (z.B. Gruppenleitungen,

Gruppenleitungsrundenbegleitungen) - ihre Entscheidung ist gegenüber der SGK bindend.

14. Wahrnehmung der Außenvertretung (BDKJ, Diözesanleitung etc.).

15. Die Aufgaben- und Ressortverteilung innerhalb der SGL wird von dieser selbst geregelt.

(3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten

Siehe: Wahlordnung, § 6 Wahlverfahren und Ämter, I. Leitungswahlen (politischer Bereich)

## **Art. 5 Der Geistlicher Leiter**

(1) Zur Person

Der Geistliche Leiter soll Priester sein. Er ist Mitglied des Ordens der „Gesellschaft Jesu“.

(2) Aufgaben

1. Aufgabe des Geistlichen Leiters ist die Seelsorge an den Jugendlichen und Kindern der Stadtgruppe und die verantwortliche Mitgestaltung der Stadtgruppe, insbesondere durch Mitarbeit in den pädagogischen und politischen Gremien (insbesondere in der gemeinsamen Stadtgruppenkonferenz, in der gemeinsamen Stadtgruppenleitung, in den Gruppenleitungsrunden und PiP-Runden, dem Team für Training und Bildung sowie bei Veranstaltungen etc.)
2. Der Geistliche Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Jugendarbeit in Übereinstimmung mit den pädagogischen Zielen des Kollegs durchgeführt wird.
3. Der Geistliche Leiter ist aufgrund der Wahl, geborenes Mitglied der Stadtgruppenleitung. Er nimmt das Hausrecht wahr und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter:innen in der Stadtgruppe am Canisius-Kolleg inne.

(3) Wahlmodalitäten

1. Der Orden, in Person des Provinzials, bestellt den Geistlichen Leiter und schlägt ihn zur Wahl vor. Er kommt in sein Amt aufgrund der Bestätigung durch die gemeinsame Stadtgruppenkonferenz.
2. Der Geistliche Leiter wird von den Konferenzmitgliedern der ISG gewählt. Er ist Mitglied der Stadtgruppenleitung und Geistlicher Leiter aller Mitglieder der Stadtgruppe.
3. Die Amtszeit des Geistlichen Leiters beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Es gilt der in Art. 4.3 dieser Ordnung für die Wahl der festgelegte Modus.

## **Art. 6 Die Gruppenleitungsrunden**

(1) Mitglieder

Den Gruppenleitungsrunden gehören die gewählten Gruppenleiter:innen der jeweiligen Klassenstufe, die beauftragten Gruppenleitungsrundenbegleitungen und der Geistliche Leiter, bzw. der:die von ihm benannte Stellvertreter:in, an.

(2) Aufgaben

1. Die Gruppenleitungsrunden dienen der fachlichen Beratung (Gruppen-, Fall-, Teamsupervision), Unterstützung, Anregung und Information, sowie der Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen. Nähere Modalitäten regelt das pädagogische Konzept der ISG.
2. Haupttätigkeit der Leiter:innen ist die verantwortliche Mitgestaltung der Stadtgruppe. Dies geschieht in besonderer Weise im Hinblick auf den pädagogischen Kernbereich: die Kinder- und Jugendgruppen in den jeweiligen Stufen
3. Eigene Aus-, Weiterbildung und Praxisbegleitung innerhalb der Gruppenleitungsrunde.
4. Als Leiter:in der Obertertiarstufe bzw. Untertertiarstufe: Wahl der neuen Gruppenleiter:innen.
5. Die Gruppenleiter:innen sind bis zum Abitur grundsätzlich stimmberechtigte Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz und haben Anwesenheitspflicht bei den Konferenzen.

(3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten

1. Die Gruppenleiter:innen werden von dem in der Wahlordnung vorgesehenen Gremium nach dem von der SGL festgelegten Verfahren gewählt.
2. Für die Gruppenleitungsrundenbegleiter:innen gilt Gleiches.
3. Die Veranstaltungen der Gruppenleitungsrunden erfolgen gemäß den pädagogischen Richtlinien der ISG am Canisius-Kolleg in der KSJ.
4. Die reguläre Amtszeit einer Gruppenleitung beträgt fünf Jahre.

5. Die reguläre Amtszeit der Leitungsrundenbegleitungen beträgt fünf Jahre. Die Leitungsrundenbegleiter:innen werden zunächst für 3 Jahre gewählt. Auf Antrag vor der entsprechenden Wahlversammlung ist eine Bestätigung im Amt für ein bzw. zwei weitere Jahre möglich.

## **Art. 7 Unter- und Mittelstufen-Konferenzen**

### (1) Mitglieder

1. Mitglieder der Klassenstufen
  - Sexta
  - Quinta
  - Quarta
  - Untertertia
  - Obertertia
  - Untersekunda
2. Die Stadtgruppenleitung.

### (2) Aufgaben

1. Wahl der Jahrgangsvertreter:innen, die auf der Stadtgruppenkonferenz grundsätzlich stimmberechtigt sind und Anwesenheitspflicht haben.
2. Besprechung etwaiger Probleme und für die Stufe aktuelle Themen- und Fragestellungen.

### (3) Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten

1. Einmal jährlich werden für die Gruppen
  - der Sexta-Klassenstufe
  - der Quinta-Klassenstufe
  - der Quarta-Klassenstufe
  - der Untertertia-Klassenstufe
  - der Obertertia-Klassenstufe
  - der Untersekunda-Klassenstufeje gemeinsame Konferenzen der Verbände einberufen und abgehalten.
2. Auf dieser gemeinsamen Konferenz der Gruppen der jeweiligen Stufe, wählt jeder Verband je eine:n Vertreter:in. Die Gruppen der Obertertiasstufe und der Untersekundastufe wählen ihre jeweiligen „Primus inter Pares“ (PIP oder PiPs).
3. Das Wahlverfahren regelt die Stadtgruppenleitung. Sie leitet die Konferenzen.

## **Art. 8 Die Stadtgruppen-Interessen-Gruppen**

- entfällt -

## **Art. 9 Auflösung der KSJ-Stadtgruppe ISG am Canisius-Kolleg und Verbleib des Vermögens**

### (1) Auflösung

Über die Auflösung der ISG am Canisius-Kolleg entscheidet die Stadtgruppenkonferenz mit der Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

### (2) Verbleib des Vermögens nach Auflösung

Das Vermögen der KSJ-Stadtgruppe ISG am Canisius-Kolleg fällt im Falle der Auflösung nach Tilgung aller etwaigen Schulden an die „Deutsche Provinz der Jesuiten KdöR“ zur treuhänderischen Verwaltung. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Stadtgruppe in Kooperation - im Sinne dieser Satzung - mit der Gesellschaft Jesu in Berlin gegründet, so fällt das Vermögen endgültig an die „Deutsche Provinz der Jesuiten KdöR“, die das Geld ausschließlich zu Zwecken der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen – bei vorheriger Feststellung der Beschlussfähigkeit – der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der SGK.
- (2) Die Ordnung wird durch die Geschäftsordnung für die Organe der Stadtgruppe am Canisius-Kolleg und die Wahlordnung ergänzt.
- (3) Im Übrigen gilt die KSJ Diözesanordnung und in Ergänzung die KSJ Bundesordnung.

(4) Diese gemeinsame Ordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Stadtgruppenkonferenz der ISG am Canisius-Kolleg am 02.03.2018 und nach der Bestätigung durch die Leitung des KSJ-Diözesanverbandes Berlin, in Kraft.  
Die letzte Änderung wurde am 28.02.2021 vorgenommen. Die letzten Änderungen wurden am 22.09.2023 vorgenommen und von der Stadtgruppenkonferenz der ISG am Canisius Kolleg am 22.09.2023 verabschiedet.



**Katholische Studierende Jugend**  
Erzdiözese Berlin

**Wahlordnung**  
der  
Stadtgruppe  
Ignatianische-Schüler- und Schülerinnen-Gemeinschaft  
am Canisius-Kolleg SJ, Berlin



Canisius-Kolleg SJ  
Berlin  
verabschiedet am 21.08.2020

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Wahlkonstituenten	11
§ 3	Die Zusammensetzung der Konferenz	11
§ 4	Gemeinhaltung und Freiheit der Wahl	11
§ 5	Personalbefragung und -debatte	11
§ 6	Wahlverfahren und Ämter	11
	I. Leitungswahlen (politischer Bereich)	11
	II. Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz	11
	III. Leitungswahlen (pädagogischer Bereich)	12
	A. Gruppenleiter:innenwahl	12
	1. Die Wahlversammlung	12
	2. Wahlmodalitäten	12
	B. Wahl der pädagogischen Begleitungen	13
	1. Die Wahlversammlung	13
	2. Wahlmodalitäten	13
§ 7	Misstrauensvotum	13
§ 8	Wahlmodalitäten (Ergänzungen)	14
§ 9	Schlussbestimmungen	14

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der gemeinsamen Ordnung der ISG am Canisius-Kolleg, Berlin. Sie gilt, wenn die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt.

§ 2 Die KSJ-Stadtgruppe ISG am Canisius-Kolleg wird vertreten durch die Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz. Grundsätzlich müssen der Geistliche Leiter, die pädagogischen Fachkräfte und die grundsätzlich stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz vertreten sein.

§ 3 Die Zusammensetzung der Konferenz ist wie folgt geregelt:

1. Für die grundsätzlich stimmberechtigten Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht.
2. Die grundsätzlich stimmberechtigten Mitglieder müssen auf einer regelmäßig zu aktualisierenden und öffentlichen Liste geführt werden. Diese führt die Stadtgruppenleitung.
3. Die Stadtgruppenleitung bestellt das Präsidium, welches die Konferenz leitet. Das Präsidium besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied der ISG. Die Präsidiumsmitglieder sollen nicht stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sein; andernfalls muss ihre Stimme ruhen. Liste und Präsidium müssen spätestens zwei Wochen vor der SGK feststehen und bekannt gemacht sein.

§ 4 Alle Wahlen sind frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar.

§ 5 Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Bei der Personaldebatte werden alle Grüpplinge (direkte und indirekte), nahe Verwandte und die Öffentlichkeit ausgeschlossen (Kandidat:innen und beratende Mitglieder der Konferenz inklusive).

Nachdem der:die Kandidat:in und die Öffentlichkeit den Raum verlassen haben, besteht die Möglichkeit zur Meinungsäußerung der Grüpplinge und Verwandten. Erst danach kommt es zum Ausschluss dieser. Über den Inhalt der Personaldebatte ist Stillschweigen zu wahren.

## § 6 Wahlverfahren und Ämter

### I. Leitungswahlen (politischer Bereich)

1. Jede:r, der:die das Amt der SGL anstrebt, muss für eine Dauer von 6 Monate seiner:ihrer Amtszeit 16 sein. Somit müssen alle halbjährigen SGLer:innen zu Beginn der Amtszeit bereits 16 sein, die ganzjährigen SGLer:innen zu Beginn ihrer Amtszeit mindestens 15 1/2. Ausnahmen sind vor der Stadtgruppenkonferenz zu begründen. Über deren Zulassung zur Kandidatur entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
2. Die Wahl der Stadtgruppenleiter:innen erfolgt durch die Stadtgruppenkonferenz. Gewählt werden die einzelnen Mitglieder der Stadtgruppenleitung. Blockwahl ist nicht zulässig.
3. Die Reihenfolge der Wahl ist wie folgt geregelt: 1. Geistlicher Leiter, 2. Stadtgruppenleiterinnen, 3. Stadtgruppenleiter.
4. Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied muss pro zu besetzendes Amt eine Stimme abgeben. Die Art der Stimme, ob ein „Name“ oder Ja/Nein/Enthaltung auf den Zettel geschrieben wird, wird vom Präsidium festgelegt.
5. Überwiegt die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen, die der Ja-Stimmen, wird die Wahl beendet.
6. Ein:e Kandidat:in gilt als gewählt, wenn er:sie zweidrittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen als JA-Stimmen auf sich vereinigen kann. Ab dem 3. Wahlgang reicht die absolute Mehrheit zur Wahl aus. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht zulässig.
  - o 6.1 Mehrere Kandidat:innen  
Ab dem dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen als JA-Stimmen auf sich vereinigen kann. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht zulässig.
  - o 6.2 Bei einem:r Kandidat:in  
Überwiegt die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen, die der Ja-Stimmen wird die Wahl beendet. Der:Die Kandidat:in ist nicht gewählt und kann in dieser Konferenz nicht mehr für das Amt kandidieren.

7. Ist niemand gewählt kann unmittelbar nach dem Wahlgang die Kandidierendenliste wieder eröffnet und ein neuer Wahlgang durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser geheimen Wahl darf nur verkündet werden, wenn der 2. Wahlgang bereits beendet wurde und die Wahlversammlung mit einer zweidrittel-Mehrheit die Ansage der Wahlergebnisse beschließt. Diese Wahlmöglichkeit wird vom Präsidium nach dem zweiten Wahlgang vorgestellt.
8. Vier Stadtgruppenleitungen (2 männlich & 2 weiblich) werden für ein Jahr gewählt. Jeweils eine männliche und eine weibliche Stadtgruppenleitung wird für ein halbes Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine halbjährige SGL Leitung kann nur gewählt werden, wenn die ganzjährigen Posten des jeweiligen Geschlechtes besetzt worden sind.
9. Die Amtszeit des Geistlichen Leiters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
10. Außerhalb der jährlichen Wahlen können Wahlen zur Stadtgruppenleitung stattfinden, wenn ein Sitz nicht besetzt ist. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit der regulär Gewählten.
11. Ist eine Stadtgruppenleitung nicht gewählt, fallen die Aufgaben an die Konferenz.
12. Eine zurückgetretene Stadtgruppenleitung bleibt bis zur Neuwahl einer neuen Stadtgruppenleitung geschäftsführend im Amt. Die Wahl einer Stadtgruppenleitung muss innerhalb von vier Wochen nach Rücktritt der scheidenden Stadtgruppenleitung erfolgen.

## II. Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz

1. Alle Mitglieder der Stadtgruppe, deren Grundschulung mindestens ein Jahr zurückliegt und die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben passives Wahlrecht. Ausnahmen sind vor der Stadtgruppenkonferenz zu begründen. Über deren Zulassung zur Kandidatur entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
2. Die von der Diözesanleitung zugeteilten Delegiertenplätze werden auf die Kandidat:innen der ISG paritätisch verteilt.
3. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie im jeweiligen Wahlgang Plätze zu vergeben sind. Auf Antrag kann die Wahl als Blockwahl durchgeführt werden; wird Gegenrede erhoben, so muss über die Kandidat:innen einzeln abgestimmt werden.
4. Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Kandidat:innen mit den nächsthöheren Stimmen zählen als Ersatzdelegierte.

## III. Leitungswahlen (pädagogischer Bereich)

### Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgruppenleitung hat die Personalverantwortung über die Gruppenleitung, Leitungsrundenbegleitung und die anderen gewählten Mitarbeiter:innen im pädagogischen Bereich. Sie entscheidet in voller Hoheit über Sanktionen, die Abberufung von Leiter:innen, Leitungsrundenbegleiter:innen o.ä. Ihre Entscheidung ist gegenüber der Stadtgruppenkonferenz bindend.

### A. Gruppenleitungswahl

1. Wählbar sind Mitglieder der ISG am Canisius-Kolleg. Sie müssen die Grundschulung der ISG am Canisius-Kolleg absolviert haben und die Rahmenbedingungen der ISG am Canisius-Kolleg in vollem Umfang akzeptieren und umsetzen. Über begründete Ausnahmen zur Zulassung zur Kandidatur entscheidet die Stadtgruppenleitung. (Sind Ausnahmen von der SGL zugelassen worden, muss die Versammlung diese mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen bestätigen.)
2. Verantwortung für die Durchführung der Auswahl neuer Gruppenleiter:innen liegt bei der Stadtgruppenleitung (vgl. SA Art. 4 (2) 5).
3. Die Versammlung wird von der SGL einberufen. Sie erstellt eine Verfahrensordnung aufgrund der unter 3.2 genannten Modalitäten und ihr obliegt die Leitung der Sitzung (oder die Delegation der Sitzungsleitung).
  1. Die Wahlversammlung

a) Die Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten sind denen einer Stadtgruppenkonferenz analog, sofern die von der SGL erstellte Verfahrensordnung keine anderen Regelungen vorschreibt.

b) Mitglieder

Die Wahlkonferenz setzt sich wie folgt zusammen – Stimmrecht gilt nur bei Anwesenheit; Vertretung der Stimme ist nicht möglich; bei Personalwahlen gibt es nicht die Möglichkeit der Briefwahl (vgl. §9 2.):

1. Stimmberechtigte Mitglieder

- Stadtgruppenleitung

- der Geistliche Leiter

- die Gruppenleiter:innen der OIII- und der UIII Gruppenleitungsrunde, deren letzte Gruppenstunde höchstens ein Jahr zurückliegt

- alle Vertretungen der Gruppenleiter:innen der OIII-Gruppenleitungsrunde, deren Vertretung bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein dreiviertel Jahr beträgt und deren letzte Gruppenstunde höchstens ein Jahr zurückliegt.

2. Beratende Mitglieder

- die Teamer:innen der Grundschulung der Kandidat:innen

- die beruflichen pädagogischen Mitarbeiter:innen

- die Leitungsrundenbegleitungen (LRB) der OIII- & UIII-Leitungsrunden

2. Wahlmodalitäten

a) Die Stadtgruppenleitung bildet einen Wahlvorstand, der die Konferenz nach dem von der SGL festgelegten Verfahren leitet. Er soll sich möglichst aus Personen zusammensetzen, die keine Stimmberechtigung haben oder aber diese während der Beratungen ruhen lassen.

b) Die Wahl ist geheim. Jede:r Stimmberechtigte:r hat so viele Stimmen, wie Gruppenleiter:innenposten zu vergeben sind. Wenn möglich sollten die zu vergebenden Posten paritätisch auf die Geschlechter verteilt werden. Es wird eine Wahlliste erstellt; auf dieser steht, wer eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erlangt. Um die paritätische Verteilung zu gewährleisten, sollte ggf. eine Stichwahl entscheiden. Die Anzahl der Wahlgänge ist unbegrenzt.

c) Über die erstellte Wahlliste wird im Block abgestimmt. Es gibt bis zu drei Wahlgänge. In den ersten beiden Wahlgängen sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen zur Wahl notwendig, im dritten Wahlgang reichen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen.

d) Im Protokoll sind nur das Ergebnis der Abstimmung im Block und die Namen der Kandidat:innen zu nennen, die Ihre Wahl annehmen.

e) Tritt eine Gruppenleitung vor den nächsten Sommerferien zurück, rückt die nächste Person ggf. gleichen Geschlechts nach. Spätere Nachwahlen und den Fall, dass die Nachrücker:innenliste leer ist, regelt die Stadtgruppenleitung.

f) Die Personalverantwortung liegt alleine bei der Stadtgruppenleitung. Die Entpflichtung gewählter Amts- und Funktionsträger:innen im pädagogischen Bereich (z.B. Gruppenleitung, Gruppenleitungsgruppenbegleitung) fällt nur ihr zu. Sie kann die Wahlversammlung einberufen, um sich beraten zu lassen.

B. Wahl der pädagogischen Begleitungen

Verantwortung für die Durchführung der Auswahl der neuen pädagogischen Begleitungen (Gruppenleitungsgruppen, PiP-Gruppen) liegt bei der Stadtgruppenleitung (vgl. Art. 4 (2) 5) Die Versammlung wird einberufen von der SGL. Sie erstellt eine Verfahrensordnung und ihr obliegt die Leitung der Sitzung (oder die Delegation der Sitzungsleitung).

Die Leitungsrundenbegleitungen bestehen in der Regel aus einem Leiterrundenbegleiter und einer Leiterrundenbegleiterin sowie dem Geistlichen Leiter (bzw. der:dem von ihm benannten Vertreter:in). Sie werden analog – soweit dies sinnvoll scheint – dem oben erwähnten Verfahren gewählt. Gleiches gilt für die PiP-Gruppenbegleitung (OIII) oder die Begleitung der G10.

## 1. Die Wahlversammlung

a) Die Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten sind denen einer Stadtgruppenkonferenz analog, sofern die von der SGL erstellte Verfahrensordnung keine anderen Regelungen vorschreibt.

b) Mitglieder

Die Wahlkonferenz setzt sich wie folgt zusammen – Stimmrecht gilt nur bei Anwesenheit; Vertretung der Stimme ist nicht möglich; bei Personalwahlen gibt es nicht die Möglichkeit der Briefwahl (3.5.2.):

Stimmberechtigte Mitglieder

- die Stadtgruppenleitung (vgl. Ordnung 4.1.1 und 2.2.1)

- der Geistliche Leiter

- die Leitungsrundenbegleitungen

- die beruflichen pädagogischen Mitarbeiter:innen haben beratendes Stimmrecht

- je zwei Gruppenleiter:innen einer Gruppenleitungsrunde  
(möglichst 1 weiblich und 1 männlich)

- zwei Mitglieder des Teams für Training und Bildung haben beratendes Stimmrecht

## 2. Wahlmodalitäten

a) Die Stadtgruppenleitung bildet einen Wahl-Vorstand, der die Konferenz nach dem von der SGL festgelegten Verfahren leitet. Er soll sich möglichst aus Personen zusammensetzen, die keine Stimmberechtigung haben oder aber dieses während der Beratungen ruhen lassen.

b) Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Begleitungsstellen zu vergeben sind. Wenn möglich sollten die zu vergebenden Stellen paritätisch auf die ISG verteilt werden. Gewählt ist, wer eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erlangt. Die Anzahl der Wahlgänge ist unbegrenzt.

c) Die Abwahl ist geregelt wie unter WO §7 III A, 3.2, f)..

## § 7 Misstrauensvotum

1. Die SGK kann mit zwei Drittel aller Stimmberechtigten gegenüber den einzelnen gewählten politischen Amts- und Funktionsträger:innen ihr Misstrauen aussprechen.
2. Ein Misstrauensvotum muss als ordentlicher Antrag behandelt werden; d.h., dass dieser Antrag als ordentlicher TOP einer SGK behandelt werden muss.
3. Soweit keine andere Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen, für Leitungswahlen entsprechend (vgl. WO, § 7 und SA, Art. 4, Abs. 3).
4. Vor dem Wahlgang muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
5. Wird mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stadtgruppenleitung das Vertrauen entzogen, hat die Konferenz wenigstens die Hälfte der frei gewordenen Plätze neu zu besetzen.
6. Wird der Antrag eines Misstrauensvotums gegen den Geistlichen Leiter gestellt, ist der Orden in Person des zuständigen Provinzials unverzüglich mind. aber vier Wochen vor der Stadtgruppenkonferenz darüber zu informieren. Das Misstrauensvotum gegenüber dem Geistlichen Leiter ist destruktiv.

## § 8 Wahlmodalitäten (Ergänzungen)

1. Bei „absoluter Mehrheit“ gilt als Basis für die Berechnung, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (d.h. Anzahl der anwesenden grundsätzlich Stimmberechtigten plus Anzahl der durch Anwesenheit Stimmberechtigten plus Anzahl der anwesenden auf Antrag Stimmberechtigten). Diese Berechnung ist nicht die Berechnungsgrundlage zur Feststellung der Beschlussfähigkeit zum Beginn einer Konferenz.
2. Bei Personalwahlen gibt es nicht die Möglichkeit der Briefwahl.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen – bei vorheriger Feststellung der Beschlussfähigkeit – der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz.

(3) Im Übrigen gilt die KSJ Diözesanordnung und in Ergänzung die KSJ Bundesordnung.

(4) Diese Wahlordnung tritt nach der Verabschiedung durch die

Stadtgruppenkonferenz der ISG am Canisius-Kolleg am 02.03.2018 in Kraft. Die letzte Änderung wurde am 17.02.2023 vorgenommen und von der Stadtgruppenkonferenz verabschiedet.

**Katholische Studierende Jugend**  
Erzdiözese Berlin

**Geschäftsordnung**  
für die Organe  
der Stadtgruppe  
der Ignatianische-Schüler- und Schülerinnen-Gemeinschaft  
am Canisius-Kolleg SJ, Berlin



Canisius-Kolleg SJ, Berlin  
verabschiedet am 02.03.2018



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	17
<b>§ 2</b>	<b>Einladung</b>	17
<b>§ 3</b>	<b>Vorläufige Tagesordnung</b>	17
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	17
<b>§ 5</b>	<b>Präsidium</b>	17
<b>§ 6</b>	<b>Beginn der Beratungen</b>	17
<b>§ 7</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	18
<b>§ 8</b>	<b>Beratungsmodalitäten</b>	18
<b>§ 9</b>	<b>Anträge</b>	18
<b>§ 10</b>	<b>Anträge zur Geschäftsordnung</b>	18
<b>§ 11</b>	<b>Persönliche Erklärung</b>	19
<b>§ 12</b>	<b>Abstimmungsregeln und Abstimmungsmehrheiten</b>	19
<b>§ 13</b>	<b>Wahlen</b>	19
<b>§ 14</b>	<b>Protokoll</b>	20
<b>§ 15</b>	<b>Fristen</b>	20
<b>§ 16</b>	<b>Sachausschüsse und Kommissionen</b>	20
<b>§ 17</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	20

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe der ISG am Canisius-Kolleg, wo die gemeinsame Ordnung keine Regelungen getroffen hat.
2. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des KSJ-Diözesanverbandes und in Ergänzung die KSJ-Bundesordnung.

## § 2 Einladungen

1. Eingeladen wird von der Stadtgruppenleitung.
2. Die Einladung ist so rechtzeitig durch Aushang zu veröffentlichen, dass sie zu der in der Ordnung unter Art. 3, Abs. 4 genannten Frist einzusehen ist.

## § 3 Vorläufige Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung der Konferenz wird vor der SGK von der SGL mit dem Präsidium abgestimmt.
2. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Konferenz sind alle notwendigen Unterlagen (insbesondere Anträge, Arbeitsergebnisse der Sachausschüsse, Bericht der Stadtgruppenleitung) von der Stadtgruppenleitung abzuschicken bzw. zu veröffentlichen.
3. Alle zur Versendung bzw. zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen (mit Ausnahme des Berichtes der Leitung) erhält das Präsidium rechtzeitig vorher.

## § 4 Mitgliedschaft (es gilt Art. 3, Abs. 1 der Satzung)

1. Die Mitgliedschaft in der Stadtgruppenkonferenz ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder  
Für die grundsätzlich stimmberechtigten Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht. Sie müssen auf einer regelmäßig zu aktualisierenden und öffentlichen Liste geführt werden. Die Aktualisierung der Liste der grundsätzlich Stimmberechtigten nimmt die Stadtgruppenleitung vor. Die Liste muss spätestens zwei Wochen vor der Stadtgruppenkonferenz durch Aushang bekannt gemacht sein.
3. Beratende Mitglieder  
Beratende Mitglieder sind Mitglieder der Konferenz; sie müssen eingeladen werden; sie haben Rederecht; sie dürfen Geschäftsordnungsanträge einbringen und über Geschäftsordnungsanträge abstimmen; bei einem regulären Ausschluss der Öffentlichkeit können sie bleiben; sie dürfen keine inhaltlichen Anträge stellen; bei Personaldebatten verlassen sie den Raum.

## § 5 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich grundsätzlich zusammen aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied der ISG.
2. Die Stadtgruppenleitung schlägt das Präsidium vor.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sollen nicht stimmberechtigte Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz sein; andernfalls muss ihre Stimme ruhen.
4. Das Präsidium muss spätestens zwei Wochen vor der Stadtgruppenkonferenz feststehen und durch Aushang bekannt gemacht sein. Berechtigte Einwände müssen von der Stadtgruppenleitung immer berücksichtigt werden.
5. Aufgaben des Präsidiums sind:
  - Vorbereitung der Konferenz mit der Stadtgruppenleitung
  - Durchführung und Organisation der Konferenz
  - Moderation der Konferenz

## § 6 Beginn der Beratungen

1. Zu Beginn der Beratungen ist folgendes zu erledigen:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Wahl des:der Protokollant:in
  - c) Festsetzung der Tagesordnung
  - d) Festsetzung des Antragsschlusses für die Initiativanträge

2. Diese Reihenfolge ist bindend.

#### § 7 Öffentlichkeit

1. Die Konferenz ist verbandsöffentlich (alle Mitglieder der ISG am Canisius-Kolleg haben die Möglichkeit, anwesend zu sein; nur für diese gelten die Bestimmungen für die Verleihung des Stimmrechts); die Verbandsöffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind nicht öffentlich.
3. Die Sitzordnung steht im Ermessen der Stadtgruppenleitung und des Präsidiums. Personen ohne Sitzrecht können getrennt von den Mitgliedern der Konferenz sitzen

#### § 8 Beratungsmodalitäten

1. Das Präsidium leitet die Konferenz und sorgt für einen ordnungsgemäßen Verlauf. Es kann jederzeit Regelungen über den Gang der Beratungen treffen, sofern dies nötig ist.
2. Das vorsitzführende Mitglied des Präsidiums erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
3. Der:Die Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er:sie das Wort ergreifen will, muss er:sie den Vorsitz an das andere Präsidiumsmitglied abgeben.
4. Die Reihenfolge der Redner:innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller:innen können sowohl zu Beginn wie am Schluss der Beratungen das Wort verlangen.
5. Die Mitglieder der Stadtgruppenleitung erhalten außerhalb der Redeliste in angemessenem zeitlichem Umfang das Wort.
6. Der:Die Vorsitzende kann Redner:innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
7. Gegen alle Maßnahmen des Präsidiums ist Widerspruch mit 1/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

#### § 9 Anträge

1. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtgruppenkonferenz gestellt werden. Eine Vertretung von Stimmen ist nicht möglich. Bei entschuldigter Abwesenheit der grundsätzlich Stimmberechtigten, kann das Stimmrecht durch Briefabstimmung wahrgenommen werden.
2. Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Konferenz gestellt wurden, müssen als ordentliche Anträge behandelt werden.
3. Anträge, die nach dieser Frist gestellt wurden, sind Initiativanträgen gleichgestellt.
4. Initiativanträge sind schriftlich bis zum festgesetzten Zeitpunkt beim Präsidium einzureichen. Verspätete Initiativanträge werden nicht beraten. Rechtzeitig eingereichte Initiativanträge müssen durch einfache Mehrheit der SGK angenommen werden, bevor sie beraten werden.
5. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium, welches der weitestgehende Antrag ist.
6. Die Konferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Konferenz nach dem Antragsteller noch das Wort erhalten hat. § 8 Bes. 4, Satz 2 findet keine Anwendung.
7. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträge vor.

#### § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Gegenrede zu einem Antrag ist möglich. Wird keine Gegenrede erhoben, gilt der Antrag als angenommen. Wird Gegenrede erhoben, kann diese inhaltlich kurz begründet werden; formale Gegenrede ohne inhaltliche Begründung ist zulässig. Danach erfolgt die sofortige Abstimmung über die Annahme des Antrags zur Geschäftsordnung.

3. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - b) Antrag auf Schluss der Redeliste
  - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung („Muschelpause“)
  - f) Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
  - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
  - h) Antrag auf Schluss der Konferenz
  - i) Antrag auf Vertagung der Konferenz
  - j) Antrag auf getrennte Beratung und Abstimmung (s. § 18 Abs. 3)
  - k) Antrag auf getrennte Beratung (s. § 18 Abs. 3)
  - l) Antrag auf getrennt Abstimmung (s. § 18 Abs. 3)
5. Ein bereits innerhalb eines Tagesordnungspunktes bzw. zum selben Thema gestellter gleich lautender Geschäftsordnungsantrag darf nur nochmals behandelt werden, wenn dies durch den Gang der Beratungen begründet ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium.
6. § 12 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.

#### § 11 Persönliche Erklärung

1. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der:die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der:die Redner:in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine:ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine:ihre Stimmabgabe zu begründen.
2. Die persönliche Erklärung muss dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden.
3. Eine Debatte über persönliche Erklärungen findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

#### § 12 Abstimmungsregeln und Abstimmungsmehrheiten

1. Die Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Ordnung oder die Ordnung der Stadtgruppe kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.
2. Enthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen bzw. Mehrheiten insofern berücksichtigt, als sie in der Verkündung des Ergebnisses erwähnt werden; es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Überwiegt bei einer Abstimmung die Anzahl der Enthaltungen, die als Mehrheit abgegebenen Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, so gilt der Abstimmungsantrag als nicht behandelt.
3. Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem stimmberechtigten Mitglied der Konferenz eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
4. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.
5. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
6. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt das Präsidium fest und verkündet es. Das Ergebnis wird vom Protokoll festgehalten.

#### § 13 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
2. Die SGL ist für die ordnungsgemäße Ausschreibung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Das Recht, Kandidat:innen vorzuschlagen, steht jedem Mitglied der Stadtgruppe zu. Das Recht, den Kandidaten für das Amt des Geistlichen Leiters

vorzuschlagen, steht allein dem Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten zu oder einem seiner Vorgesetzten.

3. Die Stadtgruppenleiter:innen werden in geheimer Abstimmung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahl der Mitglieder der Stadtgruppenleitung erfolgt jeweils durch die stimmberechtigten Vertreter:innen der ISG.
5. Der Geistliche Leiter wird von der SGK gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. In einem Ausschuss oder einer Kommission darf die Anzahl der Erwachsenen Mitarbeiter:innen und des Geistlichen Leiters zusammen 1/3 nicht übersteigen.

#### § 14 Protokoll

1. Über den Verlauf der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll umfasst mindestens:
  - a) die Namen der anwesenden Konferenzmitglieder
  - b) die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten Konferenzmitglieder
  - c) die festgelegte Tagesordnung
  - d) den inhaltlichen Verlauf der Beratungen
  - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
  - f) den Wortlaut persönlicher Erklärungen
3. Das Protokoll ist spätestens acht Tage nach der Stadtgruppenkonferenz in der ISG auszuhängen. Das Protokoll ist vom Präsidium und von dem:der Protokollant:in zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Präsidium oder der Stadtgruppenleitung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch erhoben wird.
4. Widersprüche werden von der Stadtgruppenleitung beraten

#### § 15 Fristen

Soweit diese Geschäftsordnung Fristen festgelegt hat, sind diese verbindlich einzuhalten; gleiches gilt für die Fristen, welche in der gemeinsamen Ordnung festgelegt sind.

#### § 16 Sachausschüsse und Kommissionen

1. Die Sachausschüsse und Kommissionen werden von einer Konferenz oder der Stadtgruppenleitung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag dieser Konferenz oder der Stadtgruppenleitung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich dem sie beauftragenden Organ.
2. Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom jeweiligen Organ gewählt.
3. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt das von der Konferenz gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied nach.
4. Die Mitglieder der Sachausschüsse wählen ihre:n Sprecher:in.
5. Ein Mitglied der Stadtgruppenleitung ist beratendes Mitglied eines jeden Sachausschusses.

#### § 17 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch einen ordentlichen Antrag möglich. Zur Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit abgewichen werden.
3. Diese gemeinsame Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Stadtgruppenkonferenz der ISG am Canisius-Kolleg am 02.03.2018, in Kraft. Die letzte Änderung wurde am (17.02.2023) vorgenommen und von der Stadtgruppenkonferenz verabschiedet.